



Allgemeine Beitragsordnung

Gültig ab 01. November 2011

Einmalige Aufnahmegebühr: <small>(beinhaltet u.a. Mitgliedsausweis und Verbandsmarke)</small>	25,00 €
Jahresbeitrag ordentliche Mitglieder: (Zweitmitgliedschaft) <small>Es gelten gesonderte Bedingungen, die beim Vereinsvorstand zu erfragen sind)</small>	120,00 €/Jahr 90,00 €/Jahr
Jahresbeitrag jugendliche Mitglieder: <small>(Die Kosten für Trainings- und Ligaspiele werden vom Verein übernommen) (Bei Jugendlichen aus anderen Vereinen (Zweitmitglieder) werden lediglich die Trainingsgebühren übernommen)</small>	120,00 €/Jahr
Ranglistenkarte (ordentliche Mitglieder):	23,00 €/jährlich
Ranglistenkarte (jugendliche Mitglieder): <small>(Wird von jedem Mitglied selbst gezahlt, ist Voraussetzung für die Teilnahme an Turnieren)</small>	8,00 €/jährlich

Mitglieder erhalten folgende Sonderkonditionen:

- Erwerb einer Trainingskarte zum Preis von 27,00 € für 18 Spiele; diese Karte ist übertragbar, die Gültigkeit ist unbegrenzt (maximal jedoch bis zum Erscheinen einer neuen Beitragsordnung).
- 20 % Ermäßigung für das Vereinsmitglied auf den anteiligen Personennutzungspreis einer Bowlingbahn oder auf den gültigen Einzelspielpreis für Bowlingspieler während der aktuellen Öffnungszeiten der Bowlingbahn.

Trainingstage:

- Montag und Mittwoch lt. Trainingsplan
- Außerhalb der Trainingstage ist das Bowlen zu o.g. Konditionen nur nach Absprache mit dem Betreiber der Bowlingbahn möglich.

Die Konditionen gelten nicht bei Sonderaktionen des Bahnbetreibers !

Beitragszahlung:

- Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge (monatlich 10,- €) ist **jährlich im Voraus zum 31. Januar** fällig.
Eine Nichtzahlung des Beitrages bedeutet eine schwere Verletzung der Vereinsinteressen lt. §5 Abs. 5 der Vereinssatzung.
- Bei Beitragsverzug von 14 Tagen entfällt das Recht, zu o.g. Vergünstigungen am Training teilzunehmen; es erfolgt generell eine Spielsperre (Liga / Turnier)
- Bei einem längeren Beitragsverzug behält sich der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein vor.
- Eine Rückerstattung gezahlter Beiträge erfolgt bei Einhaltung der Kündigungsfrist anteilmäßig (monatlich).

Der Vorstand